

31/12 98

Exemplar
für Herrn [Name] 1898

Goldsberger & Co

Abteilung Waggonbau

Vertrag & Pflichtenheft
mit der
Industriequartierbahn.

1898

V e r t r a g .

Art.1.

Die Industriequartier Strassenbahn Zürich III. (J.St.B.) überträgt hiemit den Herren Geissberger & Co., Wagenfabrik, Zürich V die Erstellung und Lieferung von zwei Strassenbahn-Personenwagen auf Grund der denselben übergebenen Wagenzeichnung No.3134 und Rad-satzzeichnung No.3144 (der Schweiz. Industriegesellschaft Neuhausen und im Ferneren in der Ausführung aller Teile gleich wie die bereits im Betriebe stehenden Wagen der J.St.B., jedoch mit folgenden wei-teren Abänderungen :

- 1) Das Wageninnere soll zu Gunsten der Plattformen um 300 m/m ver-kürzt werden.
- 2) Die Plattformen sollen auf allen vier Eingängen Schiebetüren er-halten.
- 3) Der Boden im Wageninnern ist gegenüber den jetzigen Wagen um ca. 2 c/m zu erhöhen. Die Höhe der Plattformböden bleibt gleich, jedoch ist das Trittbrett tiefer zu setzen.
- 4) Entweder ist das Trittbrett als Scharrbrett auszuführen, oder neben oder unter demselben eine Vorrichtung zum Reinigen der Schuhe anzubringen.
- 5) Die bei-den Richtungstafeln seitlich der Plattformen sollen weg-gelassen und durch eine festzustellende Aufschrift am Wagen selbst ersetzt werden.
- 6) Die Glockenführung soll für Fuss-und Handbetrieb solider kon-struiert und die Federn kräftiger und dauerhafter gemacht werden.
- 7) In jedem Wagen ist ausser den schon vorhandenen Tafeln wie: Sitz-&Stehplätzezahl, Rauchverbot etc. noch eine Tafel: "Gefl. im Wagen nicht spucken" anzubringen.
- 8) Sämtliche Griffe an den Wageneingängen sollen mit Bandschnur eingefasst werden.
- 9) Die Schneeräumer sollen gleich den Motoren nur auf 80 m/m statt 100 m/m über Boden gestellt werden.

*Abz. 10
gefrichen*

- ~~10) Es sollen die gleichen Bremsen wie bei den neuesten Wagen der Städtischen Strassenbahn (Kettenbremsen) angebracht werden, jedoch mit acht Bremsklötzen, sofern dies von den Behörden verlangt wird. Die diesbezgl. Verständigung dazu mit den Behörden ist Sache der Herren Geissberger & Co.~~
- 11) Der Bügel, in welchem die Kuppelstange geführt wird, soll mindestens um 15-20 c/m weiter gemacht, event. der Drehpunkt der Kurbelstange entsprechend weiter gegen den Bügel hin gerückt werden.
- 12) Der Deckel für den Kabelgang darf nicht mehr eingefälzt werden; dieselben wurden, weil zu schwach an der Einfälzung, schon öfters eingedrückt.
- 13) Die beiden Signallampen in den äusseren Stirnwänden sollen nach aussen grössere Trichter haben, damit das rote und grüne Licht besser und weiter gesehen werden.
- 14) Für die Aufnahme der seitlichen Wagenschwankungen sollen keine Voluten-Federn, sondern Belleville-Federn, oder solche eines besseren Systems verwendet werden.
- 15) Die Kästchen unter den Sitzbänken neben den Sandkasten sind zum Wegnehmen einzurichten.
- 16) Der Ventilations-Aufbau ist mindestens um eine Klappe über die Plattform auszudehnen.
- 17) Statt Caoutchouc-Teppiche sollen Leder-Teppiche in die Wagen gelegt werden.

Im Uebrigen haben die Herren Geissberger & Co. bei der Konstruktion und Ausführung der Wagen allen eidgenössischen, kantonalen und städtischen Vorschriften unter alleiniger Verantwortlichkeit nachzukommen und allf. notwendige Abänderungen und Ergänzungen in Ihren Kosten auszuführen.

Art. 2.

Die Herren Geissberger & Co. verpflichten sich, die Wagen incl. Kugellachsbüchsen, System "Schuppisser" Schweiz. Patent No. 9312 um die Aversalsumme von Frs. 7600.- (Franken Siebentausendsechshundert

pro Wagen komplet fix und fertig zu erstellen und spätestens bis 15. April 1899 franco Maschinenfabrik Oerlikon abzuliefern.

Bei Nichteinhaltung des vorstehenden Ablieferungstermins ist die J. St. B. berechtigt, Frs. 50.- (Franken Fünfzig) pro Tag Verspätung als Conventionalstrafe den Uebernehmern von ihrem Guthaben in Abzug zu bringen, und haften letztere für allen hieraus entstehenden nachweisbaren Schaden.

In vorstehender Aversalsumme ist Alles und Jedes inbegriffen, was zur kompletten betriebsfähigen Erstellung je eines Wagens gehört, mit Ausnahme der kompletten electrischen Ausrüstung der Wagen, sowie der Heizungs- & Beleuchtungseinrichtung, jedoch nicht ausgenommen das Fussgestell für die Stromabnahme-Vorrichtung und die Laternenkasten in den äusseren Stirnwänden mit von Innen verschiebbaren roten und grünen Gläsern und Kerzeneinsatzhülsen. Es ist bei der Construction der Wagen auf diese Ausrüstung und Einrichtung in allen Theilen Rücksicht zu nehmen; alle hierfür nötigen Einrichtungen und Befestigungsvorrichtungen sind genau nach den Angaben der Maschinenfabrik Oerlikon, welcher die Ausführung der electr. Ausrüstung, Heizungs- & Beleuchtungseinrichtung übertragen ist, auf Grund gegenseitiger Verständigung und Austausch der nötigen Zeichnungen, ohne weitere Entschädigung hierfür auszuführen.

Nachforderungen über die vereinbarte Aversalsumme hinaus darf keine gemacht werden.

Art. 3.
^^^^^^^^

Die Bezahlung erfolgt 8 Tage nach erfolgter Kollaudation und Prüfung der Wagen durch die Organe des Schweiz. Eisenbahndepartements, der kantonalen und Städtischen Behörden, sowie nach Uebernahme durch die J. St. B. ; jedoch spätestens bis 30. Mai 1899.

Art. 4.
^^^^^^^^

Die Herren Geissberger & Co. leisten für solide, zweckmässige Construction der Wagen und kunstgerechte tadellose Ausführung derselben in jeder Hinsicht, sowie für Verwendung von nur besten Materialien, eine Garantie von einem Jahre vom Tage der Inbetrieb-

setzung der Wagen an gerechnet und verpflichten sich alle während dieser Zeit notwendig werdenden Reparaturen, welche in Folge mangelhafter Construction, schlechter Ausführung, oder Verwendung von schlechten Materialien vorkommen sollten, sofort auf erste schriftliche Anzeige der J.St.B. Direction hin in ihren Kosten auszuführen. Im Unterlassungsfalle steht der J.St.B. Direction das Recht zu, die Reparaturen auf Rechnung der Herren Geissberger & Co. selbst zu machen oder machen zu lassen.

Art. 5.
^^^^^^^^

Für rechtzeitige, pünktliche und gewissenhafte Ausführung der sämtlichen durch diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen leisten die Herren Geissberger & Co. bei Unterzeichnung dieses Vertrages zu Handen der J.St.B. Direction eine Realkautio n im Betrage von Frs.1500.--(Franken Eintausendfünfhundert) in couranten Wertpapieren, welche den Herren Geissberger & Co. erst nach Ablauf obiger Garantiezeit(Art.4) Vertragserfüllung vorbehalten, wieder zu restituieren ist.

Art. 6.
^^^^^^^^

Nachbestellungen auf Wagen von gleicher Construction und Grösse übernehmen und liefern die Herren Geissberger & Co. zu den in diesem Verträge stipulirten Preisen und Bedingungen, sofern solche bis zum 31.December 1899 wirklich erfolgen. Die Ablieferung hat fünf Monate nach der Bestellung zu erfolgen.

Art. 7.
^^^^^^^^

Der Preis der Reserveteile stellt sich wie folgt:

Ein kompletter Radsatz	Frs. 235.-
Eine komplette Kugelachsbüchse.	" 125.-
Eine gewöhnliche Achsbüchse	" 40.-
Eine Tragfeder mit Bund	" 25.-
Ein Wagenfenster zum Herablassen.	" 12.-
Ein Jalousieladen.	" 16.50

Ein Bremsklotz	Frs.	3.80
Eine Alarmglocke	"	36.-
Ein Bahnräumer	"	18.-

Alles franco und zollfrei Remise der J. St. B. in Zürich III

Diese Preise bleiben bis 30. Juni 1900 gültig.

Art. 8.
 ^^^^^^^^^

Die Herren Geissberger & Co. anerkennen bei allfälligen Streitigkeiten ausschliesslich den zürcherischen Gerichtsstand.

Art. 9.
 ^^^^^^^^^

Der Direction der J. St. B. oder einem von Ihr hiezu beauftragten Angestellten steht jederzeit während dem Baue der Wagen das Recht zu, sich im Etablissement der Herren Geissberger & Co. zu überzeugen, dass die Wagen allen Vorschriften des Pflichtenheftes in Bezug auf Bau und Einrichtung, sowie Qualität und Art der verwendeten Materialien etc. nachzukommen, und haben die Herren Geissberger & Co. allf. begründete Reclamationen entgegenzunehmen und denselben zu entsprechen, sowie allf. gewünschte, unwesentliche Abänderungen zu berücksichtigen.

Art. 10.
 ^^^^^^^^^

Alle sowohl für diesen Vertrag, als auch event. für Eingaben an die Behörden nötigen Zeichnungen haben die Herren Geissberger & Co. unentgeltlich und jeweilen in kürzester Zeit zu liefern.

Dieser Vertrag nebst Detailzeichnungen (Radsatz, Kugelschraubbüchsen) sowie Wagenzeichnung 1:10 sind je doppelt ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden und besitzt jede derselben ein Exemplar.

Zürich, den 31. December 1898.

Die Bestellerin:
 Industriequartier Strassenbahn Zürich, III
 Die Direction:

Die Lieferanten:

J. A. Kuhn
A. Foller Zeichner

Die Strassenbahn Zürich-Höngg in Höngg überträgt hiermit den Herren Geissberger & Co., ebenfalls die Lieferung von zwei Tramwagen, und letztere übernehmen dieselbe und wird hiefür von beiden Teilen der vorstehende Vertrag in allen Teilen und im vollen Umfange als gültig und verbindlich anerkannt, mit der einzigen Abänderung, dass diese Wagen gelb gestrichen sein sollen, wie die schon im Betriebe stehenden Wagen der Strassenbahn Zürich-Höngg.

Zürich & Höngg, den 31. December 1898.

Die Bestellerin:
Strassenbahn Zürich-Höngg

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

J. G. Geissberger

Der Sekretär:

x *W. Frei*

Die Lieferanten:

Geissberger & Co.

Nachtrag

Die Lieferungsfrist ist so verstanden dass bis zum 15. April ¹⁸⁹⁹ die Wagenkasten mit Untergestell abgeliefert werden müssen

Das Motorgerüst mit Radsätzen u. Bremsen folgt bis zum 30. April 1899

Zürich u. Höngg, den 31. December 1898.

Die Bestellerin:

Industriequartier Strassenbahn, Zürich III

Die Direction:

J. G. Geissberger, A. Keller, Schinz

Die Lieferanten:

Geissberger & Co.

Strassenbahn Zürich Höngg:

Der Präsident: *J. G. Geissberger*

Der Sekretär: *W. Frei*

Industriequartier Strassenbahn

Zürich III.

-----xx-----

Zürich III-den 29. October 1898.

D i r e c t i o n .

Herren

Geisberger & Comp.

Z ü r i c h V.

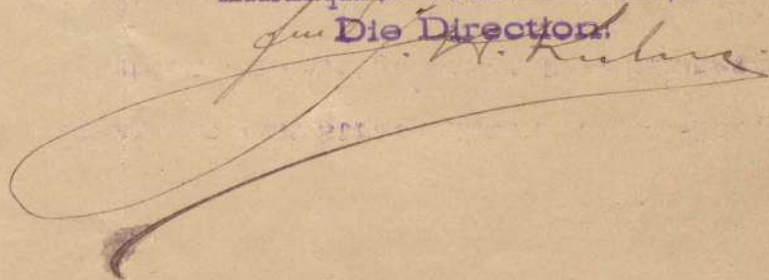
Der Verwaltungsrat der Strassenbahn Zürich-Höngg hat die unterzeichnete Direction ermächtigt einen Postanhängewagen wie solcher nach Plan No. 181 von der Eidg. Postverwaltung und dem Schweiz. Eisenbahndepartement genehmigt wurde.

In Ausführung dieses Auftrages übertragen wir Ihnen hiermit die Erstellung eines solchen Anhängewagens auf Grund Ihrer Offerte vom 3. October a. c.

Wir legen Ihnen in zwei Exemplaren einen bezügl. Vertrag und zwei Zeichnungen No. 181 bei mit der Bitte sofern Sie mit den Vertragsbestimmungen einig gehen sowohl die Verträge als auch die Zeichnungen mit Ihrer Unterschrift zu versehen und sobald als möglich wieder an den Unterzeichneten zu retournieren, worauf wir Ihnen umgehend je ein mit den verbindlichen Unterschriften des Verwaltungsrates der Strassenbahn Zürich-Höngg versehenes Exemplar zustellen werden.

Ferner bitten wir Sie uns für einen Reserve-Radsatz allfl. Achsbüchsen, Federn, Kuppelleisen, überhaupt für alle Reserve theile, welche Sie für eine rasche Ausführung allfl. vorkommender Reparaturen, als notwendig erachten gleichzeitig noch Ihre äussersten Preise anzugeben.

Hochachtend:
Industriequartier Strassenbahn Zürich, III
Die Direction:



4 Beilagen.

